

Datum 23.06.2023

Fair Fahren – Rücksicht aufeinander

Kfz-Verkehr und Fahrradverkehr gemeinsam auf der Straße

Wenn keine Benutzungspflicht für Radfahrer angeordnet ist, kann der Radfahrer auf der Straße fahren. Das ist u.a. bei Tempo-30 Straßen oder Zonen – z.B. Heimgartenstraße, Buchenstraße oder Alleestraße – der Fall. Bei solchen Straßen ist immer mit Radfahrern auf der Straße zu rechnen. Parkende Fahrzeuge stellen dabei ein Gefährdungspotential für die auf der Straße fahrenden Radfahrer dar. Dazu gehört das Ein- und Ausparken, das Öffnen von Wagentüren, und auch das Liefern und Halten in zweiter Reihe. Dabei sollte beim Tür aufmachen immer darauf geachtet werden, dass kein Radverkehr oder weiteres Fahrzeug vorbeifahren möchte, daher immer mit Sicht die Tür öffnen. Auch beim Ausparken oder Rückwärtsfahren sollte jederzeit mit Radverkehr oder weiteren Fahrzeugen gerechnet werden. Um den Abstand zu parkenden Fahrzeugen einzuhalten, kann es durchaus dazu kommen, dass der Radfahrer weit mittig auf der Straße fahren muss. Beim Überholen eines Radfahrers auf der Straße ist ein Abstand von 1,5 m einzuhalten.

Bitte beachten Sie diese Regeln für ein sicheres Miteinander. Vielen Dank!



STADT
UNTERSCHLEISSHEIM



FAIR FAHREN



www.unterschleissheim.de/FairFahren